OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651880/2/JP

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der B Z, vertreten durch S B, G.straße, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. September 2020, GZ: VA-FE-1191/2020, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 10. September 2020 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, sich an einem bestimmten Termin zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass sie am 11. August 2020 einen Bericht der Polizeiinspektion Leonding vom 29. Juli 2020 erhalten habe, in dem Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeführt wurden. Konkret sei von der Beschwerdeführerin am 29. Juli 2020 um 11:30 Uhr Anzeige über einen Verkehrsunfall mit Sachschaden erstattet worden. Dabei habe sich die Beschwerdeführerin merklich betroffen gezeigt. Am Fahrzeug der Beschwerdeführerin seien Lackabriebe und Kratzer festgestellt worden, bei denen es sich um ältere Schäden handle. Die Beschwerdeführerin sei daher zur Behörde vorgeladen worden und habe bei diesem Termin angegeben, dass sie den Unfall verursacht habe und danach etwas nervös gewesen sei, was die von den Polizisten beobachtete Fahrweise begründen würde. Sie fahre nicht mehr viel, fühle sich aber beim Autofahren noch sehr gut. Es ginge ihr gesundheitlich gut, sie sei allerdings schon mehrere Jahre in Behandlung wegen Bluthochdruck. Außerdem gehe sie regelmäßig zu diversen Vorsorgeuntersuchungen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt sie zusammengefasst vor, dass sie seit vielen Jahren den Führerschein habe und gesundheitlich in keiner Weise beeinträchtigt sei. Den Parkschaden habe sie freiwillig und unmittelbar nach Eintreten des Schadens gemeldet. Es sei nachvollziehbar, dass man in solchen Situationen und im Umgang mit Polizisten nervös und verunsichert sei. Die Beschädigungen am Fahrzeug entsprächen dem Alter des Fahrzeuges. Das Gespräch bei der Landespolizeidirektion sei für die Beschwerdeführerin einschüchternd gewesen, weshalb sie wenig gesprochen habe. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung alleine oder in erster Linie durch ihr Alter begründet sei und fühle sich diesbezüglich diskriminiert.

1.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der Behörde aufzuheben war und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die 86jährige Beschwerdeführerin war am 29. Juli 2020 an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligt und verständigte die nächste Polizeidienststelle, die Polizeiinspektion Leonding. Sie hat beim rückwärts Ausparken einen parkenden PKW touchiert und diesen dabei leicht beschädigt. Am Fahrzeug der Beschwerdeführerin war kein durch diesen Verkehrsunfall verursachter Schaden erkennbar. Die Beschwerdeführerin konnte das Kennzeichen des touchierten Fahrzeuges nennen und der Unfallbeteiligte konnte informiert werden.

Bei näherer Betrachtung des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin wurden anders verursachte Lackabriebe und Kratzer älteren Ursprungs festgestellt.

Die Beamten der Polizeiinspektion Leonding beobachteten die Beschwerdeführerin nach der Unfallaufnahme beim Ausparken und Wegfahren von der Polizeidienststelle. Nach Angaben der Polizisten zeigte die Beschwerdeführerin dabei Unsicherheiten.

Nach eigenen Angaben und nach den Angaben der aufnehmenden Polizeibeamtin zeigte sich die Beschwerdeführerin vom Unfall betroffen und war wohl aufgrund des Ereignisses und des Kontakts zur Polizei aufgeregt und nervös.

Am 9. September 2020 wurde die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde zu ihrem Gesundheitszustand befragt. Sie gab an, dass es ihr beim Autofahren und auch gesundheitlich gut gehe. Es finden sich im Akt keinerlei Aufzeichnungen oder Hinweise darauf, dass das nicht stimmen sollte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21.Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).

Dies macht die belangte Behörde auch nicht. An keiner Stelle des angefochtenen Bescheides begründet die Behörde ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch die Beschwerdeführerin mit deren fortgeschrittenen Alter. Vielmehr legt sie diese Begründung der Beschwerdeführerin selbst in den Mund, indem erwähnt wird, dass die

Beschwerdeführerin bei der Meldung des Verkehrsunfalls angedeutet hätte, dass der Unfall mit ihrem fortgeschrittenen Alter zusammenhängen würde.

Die Behörde selbst führt im Bescheid eigentlich keinerlei Gründe für ihre Bedenken an der Fahreignung der Beschwerdeführerin an. Insbesondere wird nicht auf die von den Polizeibeamten der Polizeiinspektion Leonding beobachtete unsichere Fahrweise der Beschwerdeführerin hingewiesen. Es werden im Bescheid lediglich Teile des Inhalts des Polizeiberichts vom 29. Juli 2020 wiedergegeben und die Aussage der Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde vom 9. September 2020. Aus beiden können sich kaum begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin ableiten. Auch finden sich im Akt keinerlei Aufzeichnungen darüber, welchen Eindruck der die Beschwerdeführerin befragende Beamte der belangten Behörde vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erlangt hat.

Im behördlichen Bescheid wird – übernommen aus dem polizeilichen Bericht – beschrieben, dass am Fahrzeug der Beschwerdeführerin Lackabriebe und Kratzer älteren Ursprungs zu finden waren. Daraus wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geschlossen – denn explizit wird im Bescheid diese Schlussfolgerung nicht gezogen -, dass die Behörde der Beschwerdeführerin eine (zu) unsichere Fahrweise attestiert. Dazu wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 verwiesen: Der dortige 78jährige Beschwerdeführer ist tatsächlich durch eine sehr unsichere Fahrweise aufgefallen und selbst dieses Verhalten hat der Verwaltungsgerichtshof nicht als ausreichend angesehen, um darauf gestützt Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

An dieser Stelle soll außerdem festgehalten werden, dass sich die Beschwerdeführerin nach dem von ihr verursachten Schaden an einem fremden parkenden Fahrzeug vorbildlich nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung verhalten hat und ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat. Nachvollziehbar erscheint es dem Gericht, dass man in einer solchen Situation, also nach einem selbst verursachten Verkehrsunfall und im Kontakt mit Polizeibeamten, nervös und verunsichert ist.

3.3. Ein substantieller Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich nicht.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar